Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nun an den Justizminister, dem ich schon von meinem Vorhaben, dem Urtheil durch eine schriftliche Erklärung ein Genüge zu thun, Nachricht gegeben, und der dieses auch genehmigte, und eben so wie ich, den besten Erfolg davon erwartet hatte. Der Justizminister schrieb nun selbst sowohl an das Cantonsgericht als an die Verwaltungskammer, um sie durch sehr begründete Vorstellungen zu vermögen, sich mit der eingesandten schriftlichen Erklärung, als in jeder Absicht hinreichend und genugthuend, zu begnügen — allein auch seine dießfällige Bemühung war vergebens; die Verwaltungskammer beantwortete den Brief des Ministers gar nicht, und das Cantonsgericht schlug sein dießfälliges Ansinnen rund und roh ab, und ließ, zum Beweis wie wenig sich seine Mitglieder aus dieser Vorstellung machen, zugleich die zweyte Intimation durch die hiesigen Cantonsautoritäten an mich ergehen.

Dieses Benehmen bewies mir deutlich genug, daß es diesen öffentlichen Behörden eben keineswegs um eine anständige Genugthuung für eine vermeintlich erlittene Beleidigung, sondern um ein Schauspiel zur Befriedigung ihres Stolzes und ihrer leidenschaftlichen Rache, und zwar unter dem Vorwand und mit Mißbrauch der gerichtlichen Formen und des richterlichen Ansehens und Rechts, zu thun sey.

Diesem rohen Beginnen und Vorhaben glaubte ich mich nun allerdings verpflichtet, auf allen mir offenen rechtlichen Wegen widerstehen zu müssen, sowohl weil es zur Würde und Pflicht des freyen Mannes gehört, sich der Rohheit und dem Unverstand auch im magistralischen Kleide widersetzen zu dürfen, als weil die magistralische Rohheit ein drückendes, in der bisherigen Barbarey der Sitten gegründetes Staatsübel der Schweiz ist, welches gewiß nie durch Nachgeben, sondern einzig durch die offenkundige Darstellung und Ahndung der Fälle, wirksam gebessert werden kann.

Ich wandte mich also, nach der erhaltenen zweyten Intimation zur persönlichen Erscheinung, durch eine Petition unterm 16. Julius an den Vollziehungsausschuß, dem ich den Fall mit allen Acten vorlegte, die Gesetzwidrigkeit und Unförmlichkeit des Urtheils des Cantonsgerichts und die Rohheit und Unanständigkeit des Benehmens der luzernerschen Behörden gegen mich bewiese, und in Folge dessen den Vollziehungsrath um seinen Schutz und Dazwischenkunft gegen das gewaltthätige Benehmen und Absichten des Cantonsgerichts ersuchte, um nicht genöthigt zu seyn, dem gesetzwidrigen und unverständigen Urtheil desselben durch die einstweilige freywillige Verbannung aus meinem Vaterland, bis zur Wiederherstellung der Herrschaft der Vernunft und des Rechts, zu entgehen.

Der Vollziehungsrath fand meine dießfällige Vorstellung und Ansuchen begründet; und da die damalige Lage dieser obersten Behörde nichts anders zur Unterstützung meiner Sache zu thun vergönnte, so überschickte derselbe nun dem Cantonsgericht ein Schreiben folgenden Inhalts: „Die Vollziehung glaube, daß dem Urtheil des Gerichts durch die demselben eingesandte schriftliche Erklärung ein billiges Genüge geschehen sey und daher wünsche sie, daß sich das Cantonsgericht mit dieser Erklärung begnügen, und dadurch diesem scandalösen Injurienhandel ein Ende geben möchte.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Taschenkalender für die helvetische Jugend auf das Jahr 1801. Mit drey Kupfern. 12. Zürich b. Leonhard von Leer, (und in anderen Schweizer-Buchhandlungen, in verschiedenen Bänden und zu verschiedenen Preisen). S. 95.

Dieser ganz artige Taschenkalender enthält nebst der deutschen und französischen Zeitrechnung nachstehende gutgewählte Aufsätze:

1) Meine Wanderungen in die Alpen. Beschreibung einer Fußreise von Bern, nach Thun, Grindelwald, Haslithal, und zurück über Brienz. 2) Natürliche Beschaffenheit der hohen Gebirge des Cantons Zürich (aus Norrmann). 3) Bergreiselied. 4) Baden, (aus Bridels Fußreisen). 5) Reise von Zürich bis Wädenschwyl (aus Bridel). 6) Das fürstliche Gotteshaus und Stift Einsiedlen, oder St. Meinrats-Cell im finstern Wald, (aus Norrmann). 7) Schicksale der heiligen Idda, Gräfin von Toggenburg, eine Legende. 8) Ritter Toggenburg. Ballade von Schiller. 9) — 11) Das Glück der Jugend. Die Stuffen des menschlichen Lebensalters. Krieg und Friede. Adams Hausthiere. Vier kleine Gedichte. 12), 13) Von Zubereitung des Käses und der Butter, (m. 2 Kupf.)